



# Amtsblatt Rietberg

**Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg**

---

**Nr. 5/2012**

**13.04.2012**

**18. Jahrgang**

---

INHALT		Seite
24/2012	Bebauungsplan Nr. 205.1 „Dasshorst-West“ – 3. Änderung - im Stadtteil Rietberg <u>hier:</u> Inkrafttreten	44
25/2012	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg 87. Änderung zur Darstellung von zwei Sonderbauflächen „Photovoltaik“ im Stadtteil Westerwiehe <u>hier:</u> Wirksamkeit	47
26/2012	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13.05.2012	50
27/2012	Freiwillige für Statistik über Computer- und Internetnutzung gesucht	52
28/2012	Frauen leben länger – aber wovon?	52

---

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg.

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: [Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de](mailto:Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de)

**Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg ([www.rietberg.de](http://www.rietberg.de)) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden.**

**24/2012**

**Bebauungsplan Nr. 205.1 „Dasshorst-West“ – 3. Änderung - im Stadtteil Rietberg  
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 den Bebauungsplan Nr. 205.1 „Dasshorst-West“ – 3. Änderung - im Stadtteil Rietberg unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses als Satzung gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Da der Bebauungsplan Nr. 205.1 „Dasshorst-West“ – 3. Änderung – im Stadtteil Rietberg im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB entwickelt wurde, wird dieser sofort ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung in Detmold durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 205.1 „Dasshorst-West“ – 3. Änderung - im Stadtteil Rietberg liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung -, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -

öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich dürfen nur Maßnahmen ausgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgebildeten Lageplan gekennzeichnet.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 20.10.2011 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 205.1 „Dasshorst-West“ – 3. Änderung - im Stadtteil Rietberg gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- b) nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen kann, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt und
- c) nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden

---

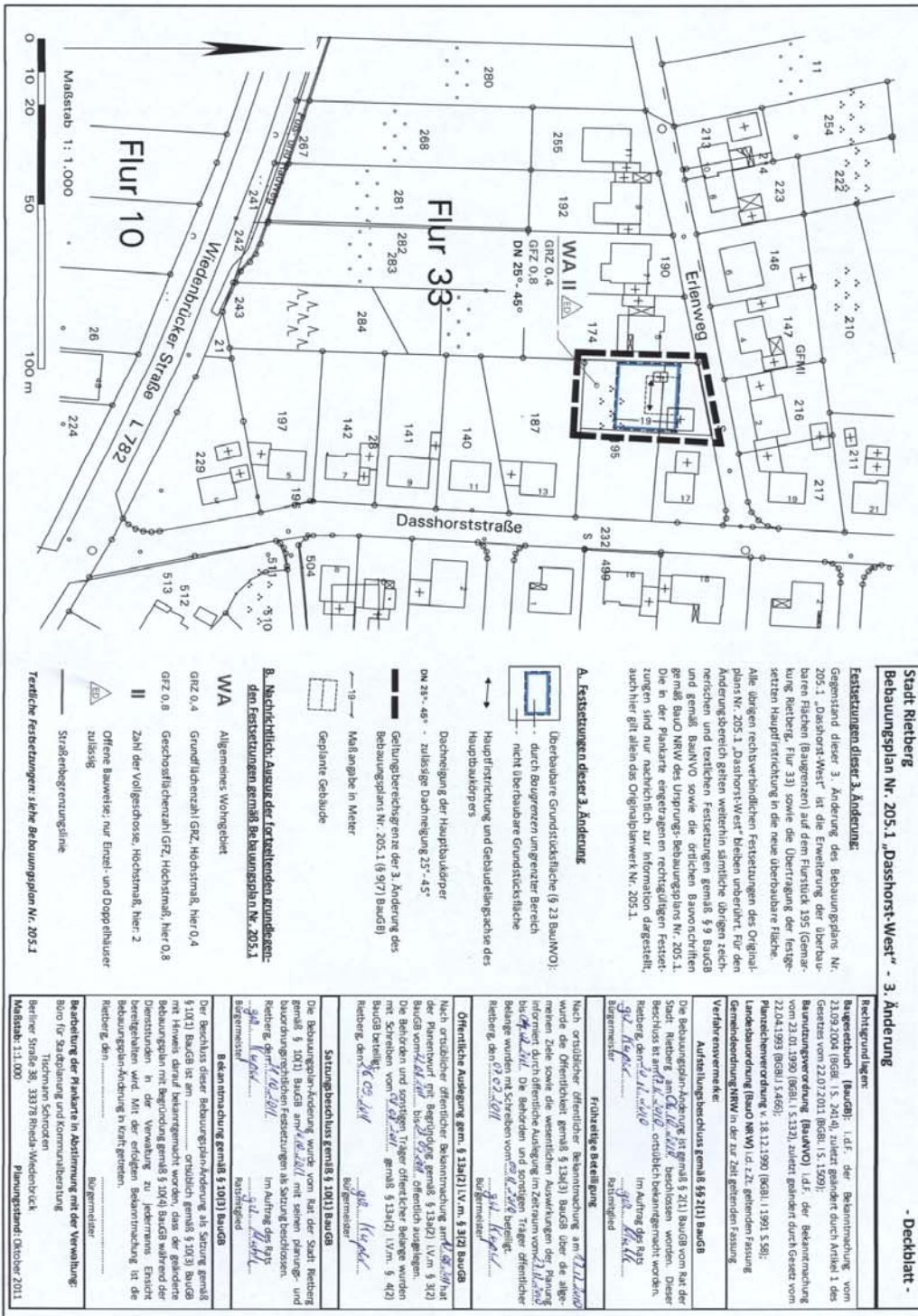
Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 03.04.2012

Kuper  
Bürgermeister



**Stadt Rietberg  
Bebauungsplan Nr. 205.1 „Dassostr-West“ - 3. Änderung**

- Deckblatt -

**Festsetzungen dieser 3. Änderung:**

Gegenstand dieser 3. Änderung des bebauungsplans Nr. 205.1 „Dassostr-West“ ist die Erweiterung der überbaubaren Flächen (Baugrunderwerb) auf dem Flurstück 195 (Gemarkung Rietberg, Flur 33) sowie die Übertragung der festgesetzten Haupttriestrichung in die neue überbaubare Fläche.

Alle übrigen rechtsverbindlichen Festsetzungen des Originalplans Nr. 205.1 „Dassostr-West“ bleiben unberührt. Für den Änderungsbereich gehen weiterhin sämtliche übrigen technischen und textlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und gemäß BauNVO sowie die örtlichen Bauvorschriften gemäß BauNVO des Ursprungs-bebauungsplans Nr. 205.1. Die in der Plankarte eingezeichneten rechtsgültigen Festsetzungen sind nur nachträglich zur Information dargestellt. auch hier gilt alles das Originalplanwerk Nr. 205.1.

**A. Festsetzungen dieser 3. Änderung**

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO):  
 durch Bezugsraster umgrenzter Bereich  
 nicht überbaubare Grundstücksfläche

Haupttriestrichung und Gebäudelängsachse des Hauptbauflüchlers

Dachneigung der Hauptbauflüchler  
 DN 21° - 45° - zulässige Dachneigung 23° - 45°

Gebäudebereichsgrenze der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 205.1 (§ 9f) BauGB

Maßangabe in Meter

Geplante Gebäude

**B. Nachträglich Auszug der feststehenden grundlegenden Festsetzungen gemäß Bebauungsplan Nr. 205.1**

**WA** Allgemeines Wohngebiet

**GRZ 0.4** Grundflächenzahl GRZ, Höchstmaß, hier 0.4

**GRZ 0.8** Geschosflächenzahl GRZ, Höchstmaß, hier 0.8

**II** Zahl der Vollgeschosse, Höchstmaß, hier 2

Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Straßenbegrenzungslinie

Textliche Festsetzungen: siehe Bebauungsplan Nr. 205.1

**Rechtsgrundlagen:**

Baugrunderwerb (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1593);  
 Baugrunderwerb (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 332), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 465);  
 Planzonenverordnung v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);  
 Landesbauordnung (Bauo NRW) i. d. Zt. geltenden Fassung  
 Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung  
 Verfahrensregeln

Aufstellungsbeschluss gemäß § 9 (1) BauGB

Die Bebauungsplan-Änderung ist gemäß § 21 (1) BauGB vom Rat der Stadt Rietberg beschlossen worden. Dieser Beschluss ist gemäß § 21 (2) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden.  
 Rietberg, den 14. April 2012  
 GdM: Heide Klöpper  
 Bürgermeisterin

früherzeitige Genehmigung

Nach erteilter öffentlicher Bekanntmachung am 17.12.2010 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 13a (3) BauGB über die allgemeinen Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert durch öffentliche Auslegung im Zeitraum vom 1.12.2010 bis zum 15.12.2010. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.12.2010 gemäß § 13a (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB beteiligt.  
 Rietberg, den 14. April 2012  
 GdM: Heide Klöpper  
 Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung gem. § 13a (2) i. V. m. § 3 (2) BauGB

Nach erteilter öffentlicher Bekanntmachung am 17.12.2010 wurde der Planentwurf güt. Begründung gemäß § 13a (2) i. V. m. § 3 (2) BauGB vom 14. April 2012 bis zum 05.05.2012 öffentlich ausliegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.12.2010 gemäß § 13a (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB beteiligt.  
 Rietberg, den 14. April 2012  
 GdM: Heide Klöpper  
 Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

Die Bebauungsplan-Änderung wurde vom Rat der Stadt Rietberg gemäß § 10 (1) BauGB mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsherren beschlossen. Der Beschluss ist gemäß § 10 (2) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden.  
 Rietberg, den 14. April 2012  
 GdM: Heide Klöpper  
 Bürgermeisterin

Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB

Der Beschluss dieser Bebauungsplan-Änderung ist gemäß § 10 (3) BauGB in dem ... öffentlich gemäß § 10 (3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der geänderte Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 (4) BauGB während der Dauer von ... in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist die Bebauungsplan-Änderung in Kraft getreten.  
 Rietberg, den ...  
 GdM: Heide Klöpper  
 Bürgermeisterin

Behandlung der Punkte in Abstimmung mit der Verwaltung:

Büro für Stadtplanung und Kommunalentwicklung  
 Thidmann Schrocken  
 Berliner Straße 38, 33978 Rietberg/Wiedenbücker  
 Planungsstand: Oktober 2011  
 Maßstab: 1:1.000

**25/2012**

**Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg**

**87. Änderung zur Darstellung von zwei Sonderbauflächen „Photovoltaik“ im Stadtteil Westerwiehe**

**hier: Wirksamkeit**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Änderungsbereich, welcher sich im Stadtteil Westerwiehe befindet, ist in dem nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Ausweisung von zwei Sonderbauflächen „Photovoltaik“ auf den beiden Deponie-Altstandorten im Stadtteil Westerwiehe. Hierdurch soll das Ziel der Stadt Rietberg und des Kreises Gütersloh weiter verfolgt werden, Anlagen für regenerative Energien zu fördern und den Anteil an regenerativer Energieerzeugung zu erhöhen.

Die Bezirksregierung Detmold hat die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg mit Verfügung vom 29.03.2012 unter dem Aktenzeichen 35.21.10-208/R.277 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 13.12.2011 sowie die Genehmigung der Bezirksregierung in Detmold vom 29.03.2012 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 87. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht liegt zu jedermanns Einsicht vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -

öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes einschl. Begründung und Umweltbericht Auskunft gegeben. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

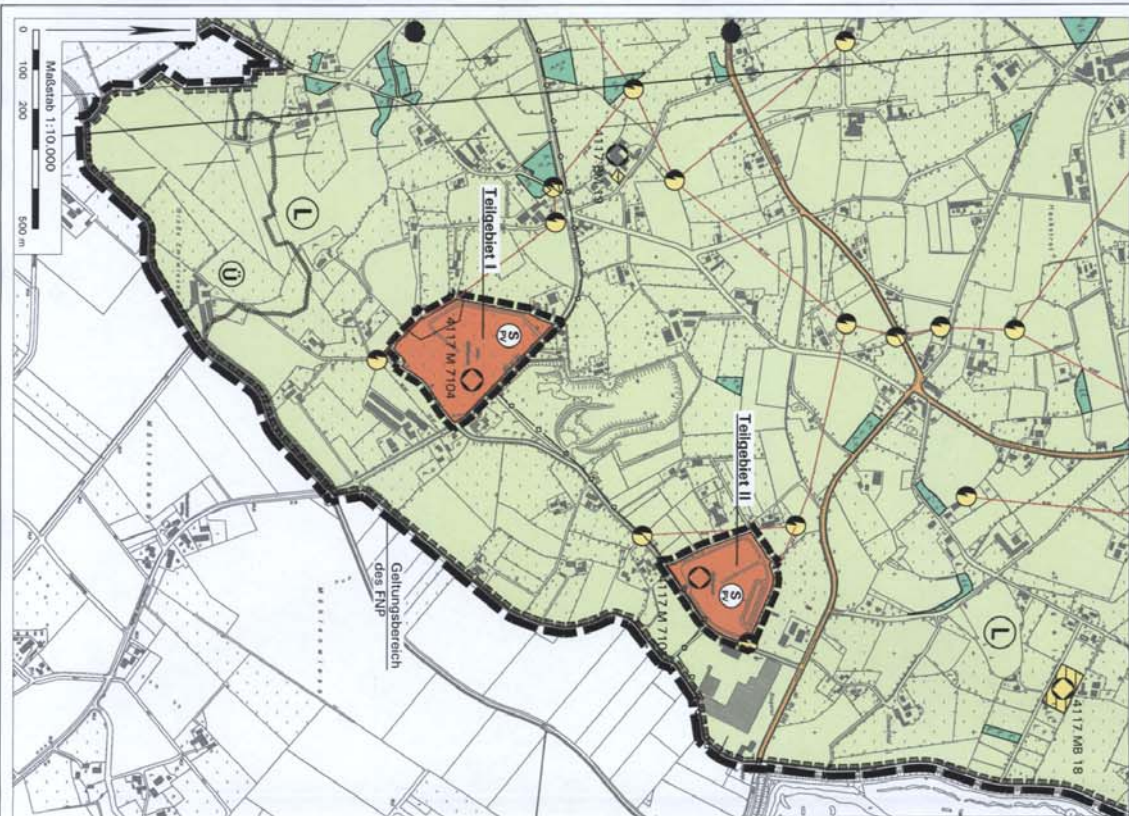
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 03.04.2012

Kuper  
Bürgermeister





**Stadt Rietberg, Stadtreil Westerwiehe: 87. Änderung des FNP**

<p><b>Rechtgrundlagen</b></p> <p>Baugesetzbuch (BauGB): i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)</p> <p>Bauzonenverordnung (BauZO): i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)</p> <p>S.58: zuletzt geändert vom Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)</p> <p>Landesbauordnung (BauO NRW): i.d. z. geltenden Fassung</p> <p>Genehmigungsordnung (GenO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung</p> <p>Landeswassergesetz (LWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung</p>	<p><b>Zachemerkung:</b></p> <p><b>Darstellung alt:</b> Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbehandlung, für Abfliegen sowie Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB, hier: Mülldeponie mit überlagernder Darstellung Abfliegen gemäß Altlastenkataster Kreis Gütersloh</p> <p><b>Darstellung neu:</b> Sonderbaufälligen Altstandort Deponie mit Photovoltaik-Freilandanlage</p> <p>4117 M 7104</p> <p>Flächen für Abfliegen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB), hier: Abfliegen gemäß Altlastenkataster Kreis Gütersloh</p> <p>Geltungsbereiche dieser FNP-Änderung</p>	<p><b>Verfahrensmerkmale:</b></p> <p>Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 (2) und 1 (8) BauGB</p> <p>Die FNP-Änderung ist gemäß § 5 (2) und 1 (8) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 12.05.2011 aufgestellt worden.</p> <p>Rietberg, den 12.05.2011 Im Auftrag des Rates der Stadt Rietberg</p> <p><i>Klaus Mischke</i> (Bürgermeister)</p> <p><b>Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (1), 4 (1) BauGB</b></p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde durchgeführt vom 12.05.2011 bis zum 12.06.2011.</p> <p>Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB am 12.05.2011 angedacht.</p> <p>Rietberg, den 28.03.2011</p> <p><i>[Signature]</i> (Bürgermeister)</p> <p><b>Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB</b></p> <p>Nach Beschlussfassung vom 28.03.2011 hat die FNP-Änderung mit Begründung und den wesentlichen, bereits umweltschonenden Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB vom 28.03.2011 bis zum 02.04.2011 öffentlich ausgestellt.</p> <p>Rietberg, den 02.04.2011</p> <p><i>[Signature]</i> (Bürgermeister)</p> <p><b>Feststellungsbeschluss über die FNP-Änderung</b></p> <p>Die FNP-Änderung wurde am 3.12.2011 vom Rat der Stadt Rietberg beschlossen und die Begründung gebilligt.</p> <p>Rietberg, den 14.12.2011 Im Auftrag des Rates der Stadt Rietberg</p> <p><i>[Signature]</i> (Bürgermeister)</p> <p><b>Genehmigung gemäß § 6 BauGB</b></p> <p>Diese FNP-Änderung wurde gemäß § 6 BauGB genehmigt mit Verfügung vom 29.03.2012.</p> <p>Dermold, den 29.03.2012</p> <p><i>[Signature]</i> (Bürgermeister)</p> <p><b>Bekanntmachung gemäß § 6 (1) BauGB</b></p> <p>Gemäß § 6 (1) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am 29.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erläuterung ist mit erfolgreicher Bekanntmachung wirksam geworden und liegt ab dem 29.03.2012 zu jedermanns Einsichtnahme bereit.</p> <p>Rietberg, den 29.03.2012</p> <p><i>[Signature]</i> (Bürgermeister)</p>
---	---	---

In Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung:  
 Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung  
 Tschann Schrooten  
 Belfier Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück  
 12/2011

26/2012

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13.05.2012**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl am 13.05.2012 für die Stadt Rietberg wird in der Zeit vom 23. bis 27.04.2012 während der folgenden Öffnungszeiten

Montag, den 23.04.2012	von 8:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag, den 24.04.2012	von 8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch, den 25.04.2012	von 8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag, den 26.04.2012	von 8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag, den 27.04.2012	von 8:00 bis 13:00 Uhr

im Bürgerbüro, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadt Rietberg bedient werden darf.

Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **27. April 2012**, bis 13:00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Rietberg (Abt. 10/Wahlen), Rügenstr. 1, 33397 Rietberg, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **22. April 2012** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 96 Gütersloh III durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27.04.2012) versäumt hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen ist,
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

**Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **11. Mai 2012, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Rietberg (Abteilung 10/Wahlen) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter



kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Antragsteller müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

#### 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 96 Gütersloh III,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister, der den Wahlschein ausgestellt hat, in verschlossenem Wahlbrief

- a) seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel,

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei ihm eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt der Wahlberechtigte persönlich Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, wird ihm Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

#### 7. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
- streckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann auch abgegeben werden.

Nach dem Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgenommen werden.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in den Stimmzettelumschlag zu legen, kann sich einer Hilfsperson bedienen. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so wird ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt, nachdem er den alten Stimmzettel vernichtet hat.

Rietberg, den 05.04.2012

Nowak  
Beigeordneter

## 27/2012

### Freiwillige für Statistik über Computer- und Internetnutzung gesucht

Düsseldorf (IT.NRW). Die Verbreitung moderner Kommunikationstechnologien und die Nutzung des Internets in Privathaushalten stehen im Mittelpunkt einer europaweiten statistischen Erhebung. Für die diesjährige Befragung sucht der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt ab sofort noch teilnahmebereite Haushalte. Gesucht werden insbesondere noch Eltern mit Kindern unter 16 Jahren, Haushalte mit einem monatlichen Nettoeinkommen von unter 1 300 Euro sowie Haushalte von Studierenden und Arbeitslosen.

Mit den gewonnenen Daten soll ein möglichst umfassendes Bild über Umfang und Art der Nutzung von Informations- und Kommunikationsmitteln erstellt werden. Deshalb werden ausdrücklich auch Haushalte ohne eigenen Computer um Teilnahme gebeten. Die für die Befragung ausgewählten Haushalte bekommen die Fragebogen per Post zugesandt; die Beantwortung dauert nur wenige Minuten. Als Dankeschön erhält jeder teilnehmende Haushalt eine Prämie in Höhe von 10 Euro.

Interessierte können sich telefonisch (kostenlose Rufnummer 0800 9449-343) oder per [E-Mail \(ikt-hh@it.nrw.de\)](mailto:ikt-hh@it.nrw.de) mit den Statistikern des Landesbetriebs in Verbindung setzen. Datenschutz und statistische Geheimhaltung sind – wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik – umfassend gewährleistet. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich in anonymisierter Form für statistische Zwecke ausgewertet. (IT.NRW)

(044 / 12) Düsseldorf, den 16. März 2012

## 28/2012

### Frauen leben länger – aber wovon?

Studien belegen, dass noch immer mehr als 80% aller Frauen mit ihrer Altersrente die Armutsgrenze unterschreiten. Daher ist es wichtig, rechtzeitig an sich zu denken und die richtigen Entscheidungen bezüglich der Altersvorsorge zu treffen. Ein gutes Auskommen mit dem Einkommen im Alter setzt eine frühzeitige und sinnvolle finanzielle Vorsorge voraus.

Eine Vielzahl von Frauen arbeiten als Minijobberinnen oder in Teilzeit – Arbeitsmodellen. Auch und gerade für diese Frauen gibt es vielfältige Möglichkeiten für das Alter vorzusorgen. Informieren Sie sich

**am Dienstag, den 24. April 2012  
um 19.30 Uhr in der Jakobsleiter Mastholte,  
Jakobistr. 5 33397 Rietberg.**

Frau Verhoeven und Frau Dr. Wefing, Expertinnen von "FifF" Finanzdienstleistungen für Frauen, stellen Beispiele aus der Praxis für die Praxis vor.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

kfd Mastholte Hildegard Bartels  
Tel. 02944-7929

Gleichstellungsbeauftragte Stadt Rietberg  
Yvonne Holthaus Tel. 05244-986-219